

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 81

Diez, Dienstag, den 10. August 1920.

60. Jahrgang.

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung.

Zur Verwendung bei der Aufstellung der Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer gebe ich nachstehend die auf den 31. Dezember 1919 amtlich festgestellten Kurse von solchen Wertpapieren bekannt, die im hiesigen Bezirk wohl vorzugsweise gekauft worden sind:

Diez, den 3. August 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes: Markloff.

#### Deutsche Staatsanleihen.

- Deutsche 1. Reichs-Schatzsch. 1914 5% — 100.
- Deutsche 2. Reichs-Schatzsch. 1915 5% — 92.
- Deutsche 3. Reichs-Schatzsch. 1917 5% — 93.
- Deutsche 4.—5. Reichs-Schatzsch. 1916 4 1/2% — 77.
- Deutsche 6.—9. Reichs-Schatzsch. 4 1/2% — 73.
- Deutsche Reichs-Schatzsch. 1924 4 1/2% — 83.
- Deutsche Reichsanleihe 5% — 77 1/2.
- Deutsche Reichsanleihe unf. 1918 4% — 64.
- Deutsche Reichsanleihe 3 1/2% — 59.
- Deutsche Reichsanleihe 3% — 60.
- Preussische Schahamweisung 1920 5% — 100.
- Preussische Schahamweisung 1921 5% — 93.
- Preussische Schahamweisung 1922 5% — 92.
- Preussische Schahamweisung 1934 4 1/2% — 70.
- Preussische Schahamweisung auslosbar 4% — 78.
- Preussische konj. Anleihe unf. 1918 4% — 60.
- Preussische konj. Staffelanleihe 3 3/4% — 54.
- Preussische konj. Anleihe 3 1/2% — 53.
- Preussische Anleihe 3% — 51.
- Hessen 1899, 1906, 1908, und 1909 u. 1912, unf. 1921 4% — 75.
- Hessen 1893 bis 1909 3 1/2% — 69.
- Hessen 1896 bis 1905 3% — 51.

#### Deutsche Stadtanleihen.

- Cassel 1901 4% — 86.
- Cassel 1908 Serie 1, 2, 3, 5, 4% — 85.
- Cassel 1901 3 1/2% — 89.
- Cassel 1887 3 1/2% — 89.
- Coblenz 10 R. unf. 1920-22 4% — 95.
- Coblenz, 1885 u. 3 1/2% — 94.
- Coblenz, 1897, 1900 3 1/2% — 90.
- Cöln, 1900, 1906, 1908, 4% — 100.
- Cöln, 1912 n. unf. 22-23 4% — 100.
- Cöln 1894, 96, 98, 1901, 03 3 1/2% — 83.
- Bad Ems, 1903 3 1/2% — 93.
- Stadt Frankfurt O. 3 1/2% — 95.
- Frankfurt Vitr. R. 1884 3 1/2% — 90.
- Frankfurt Vitr. E. 1886 3 1/2% — 90.
- Frankfurt Vitr. F. 1891 3 1/2% — 89.
- Frankfurt Vitr. U. 93-99. 3 1/2% — 89 1/2.
- Stadt Frankfurt Vitr. B. 1896 3 1/2% — 93.
- Stadt Frankfurt Vitr. W. 1898 3 1/2% — 90 1/2.
- Stadt Frankfurt 1906 3 1/2% — 89.
- Stadt Frankfurt 1906 R. 4% — 107.
- Stadt Frankfurt 1907 4% — 107.
- Stadt Frankfurt 1910 unf. 20. 4% — 107.
- Stadt Frankfurt 1908 4% — 107.
- Stadt Frankfurt 1911 u. n. 22. 4% — 107.
- Stadt Frankfurt 1913 unf. 24. 4% — 107.
- Stadt Frankfurt 1901 R. 4% — 88.

- Stadt Frankfurt 1903 4% — 88.
- Stadt Frankfurt (vorm. Bockenheim) 4% — 88.
- Stadt Limburg abg. 3 1/2% — 84.
- Stadt Mainz von 1899 4% — 102.
- Stadt Mainz, abg. 78, 83, 3 1/2% — 480 1/4.
- Stadt Mainz, 1900 4% — 100.
- Stadt Mainz, 1905 4% — 100.
- Stadt Mainz, 1907 Vitr. R. 4% — 100.
- Stadt Mainz 1911 S. F. unf. 21. 4% — 100.
- Stadt Mainz, 1888, 91, fo. 94, 05 3 1/2% — 81.
- Stadt Wiesbaden, von 1912 4% — 97.
- Stadt Wiesbaden, von 1879. 3 1/2% — 85 1/2.
- Stadt Wiesbaden von 88, 91, 98, 4. 4% — 96.
- Stadt Wiesbaden, 1903 Serie 3, 4% — 96.
- Stadt Wiesbaden 1908 rückz. 37. 4% — 96.
- Stadt Wiesbaden 1914 R. unf. 24 4% — 96.
- Stadt Wiesbaden 1888 3 1/2% — 90.
- Stadt Wiesbaden 1895, 1898, 1901, 1903 R. 3 1/2% — 86.

#### Pfandbrief und Schuldversch. Deutscher Hyp. Banken.

- Frankfurt Serie 16—18. 4% — 98 1/2.
- Frankfurt Serie 20 unf. bis 1915 4% — 98 1/2.
- Frankfurt Serie 21 unf. bis 1920. 4% — 98 1/2.
- Frankfurt Serie 12, 13, 15, 19. 3 1/2% — 87.
- Frankfurt Kommunalserie 2 4% — 98 1/2.
- Frankfurt Kommunalserie 1 kündb. ab 21910. 3% 1/2 — 87.
- Frankfurter Hypotheken-Creditverein S. 15—19, 21—27, 31, 34-42 4% — 95 3/4.
- Frankfurter Hypotheken-Creditverein S. 45 3% — 82.
- Frankfurter Hypotheken-Creditverein S. 28—30, 32 3 1/2% — 84.
- Mitteldeutsche Bodencredit S. 2, 4, 6 4% — 92.
- Mitteldeutsche Bodencredit S. 7 unf. 22, 4% — 92.
- Mitteldeutsche Bodencredit 3 1/2% — 82.
- Mitteldeutsche Grundrentenbr. 4% — 92.
- Mitteldeutsche Grundrentenbr. 3 1/2% — 85.
- Raff. Landesbank Vitr. B. und W. unf. bis 1915 4% — 98.
- Raff. Landesbank Vitr. D. unf. bis 1917 4% — 98.
- Raff. Landesbank Vitr. J. unf. bis 1920. 4% — 98.
- Raff. Landesbank, 26. Ausg. unf. bis 1923 4% — 90.
- Raff. Landesbank Vitr. U. u. F. 3 3/4% — 91 1/2.
- Raff. Landesbank Vitr. F. G. S. R. und D; 3 1/2% — 87 1/2.
- Raff. Landesbank Vitr. M. R. P. D. 3 1/2% — 85 1/2.

#### A. Schmidt;

- Raff. Landesbank Vitr. R. u. S. 3 1/2% — 83 1/2.
- Raff. Landesbank Vitr. T. 3 1/2% — 83 1/2.
- Raff. Landesbank Vitr. D. 3% — 79 1/2.
- Rhein. Hypothekenbank S. 66-68, 83-85 4% — 93.
- Rhein. Hypothekenbank S. 130, 131 unf. 24 4% — 98.
- Rhein. Hypothekenbank 4% — 98.
- Rhein. Hypothekenbank S. 50 und 69-77 3 1/2% — 91.
- Rhein. Hypothekenbank S. 78-82 3 1/2% — 95.
- Rhein. Hypothekenbank Komm. Obl. 1913 4% — 99.
- Rhein. Hypothekenbank Komm. Obl. 1914 S. 9 4% — 98.
- Rhein. Hypothekenbank Komm. Obl. 3 1/2% — 86.

Schluß folgt.

Nr. II. 941.

Diez, den 6. August 1920.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

I Betreffend: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1920.

I Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen

schafflich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1920 10 Prozent des Grundsteuerreinertrages als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899 J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — ersuche ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen noch zugehenden Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeinderichter mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1919 gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen zu.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblatt-Bekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Insbondere sind die wegen Heranziehung des Forstbesitzes zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1, der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch: beitragspflichtig die Eigentümer oder die Nutznießer oder die Pächter:

- a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;
  - b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.
- Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnortes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr außerhalb ihres Wohnortes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnortsgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden belegenen Ländereien beitragspflichtig werden, (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnortsgemeinde zu führen.

#### Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern Grdst.-Reinertrag.
Bergshausen	1,00 ha mit 7 Talern Grdst.-Reinertrag.
Ebertshausen	0,25 ha mit 1 Taler Grdst.-Reinertrag.
Rapenelnbogen	3,00 ha mit 10 Talern Grdst.-Reinertrag.

Es. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnort des Landwirts A., also in Allendorf und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 — Beitrag — der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertrages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 30 Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wo sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeinderichter über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzuzweisen, daß diese Quittun-

gen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind, nach Abzug von 3 Prozent (nicht 5 Pro. wie im Vorjahre zum Teil geschehen) Hebegebühren bis spätestens zum 15. September d. J. an die Kreiskasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtliche im Unterlahnkreise belegenen Grundbesitz in einem Beitrage veranlagt. Eine Wiederhebung von den Pächtern findet durch die Gemeinderichter nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gesetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten. Der Vorsitzende des Kreisauausschusses: J. B.: Scheuern.

#### Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Reichskartoffelstelle wird der zunächst auf 35 Mk. je Zentner festgesetzte Frühkartoffel-Erzeugerhöchstpreis für die Provinz Hessen-Nassau hierdurch mit Wirkung vom 21. Juli ds. J. auf 32 Mark je Zentner ermäßigt.

Cassel, den 17. Juli 1920.

Provinzialkartoffelstelle. Dyes.

J.-Nr. II. 9495.

Diez, den 5. August 1920.

Indem ich nochmals auf vorstehende Bekanntmachung besonders hinweise, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß ich gegen etwa mir gemeldete Ueberschreitungen des Höchstpreises auf das Strengste vorgehen werde.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses: J. B.: Scheuern.

I. 5734.

Diez, den 31. Juli 1920.

#### An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß gemäß § 163 der Ausführungsverordnung zum Reich Viehsteuergesetz vom 7. Dezember 1911 Mautendieb aus nicht versicherten Gehöften des Sperbezirks ohne meine ausdrückliche Genehmigung zum Schlachten nicht angeführt werden darf. Diese Genehmigung ist, unabhängig von der seitens der Kreisfleischstelle erteilten Ausfuhrgenehmigung, in jedem Falle erforderlich. Sie setzt außerdem voraus, daß unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zu der Schlachtkätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß der gesamte Mautendiebbestand des Gehöftes noch heuchenfrei ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften machen sich die Viehbesitzer sowohl, wie die Metzger strafbar.

Ich ersuche in ortsüblicher Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen und ihre Beachtung zu kontrollieren.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 9278.

Diez, den 5. August 1920.

#### Bekanntmachung.

Die Büros des Kreisauausschusses und Landratsamtes sind nunmehr nach dem neuen Dienstgebäude Luisenstraße 20 verlegt. Für die Reinigung der Büroräume, die Beheizung der Dampfheizung, die Unterhaltung und Reinigung des Gartens und für sonstige vorkommende Arbeiten, wie Potengänge usw., wird für sofort eine tüchtige und zuverlässige Persönlichkeit gesucht.

Leicht kriegsbeschädigter Schlosser oder Heizer, der verheiratet wird bevorzugt.

Außer freier Wohnung und Heizung und freiem Bezug von Wasser und Licht wird ein den heutigen Verhältnissen entsprechender Lohn gewährt.

Bewerbungen unter Angabe der Lohnansprüche sind bis zum 15. August ds. J. bei mir einzureichen.

Nähere Auskunft im Büro des Kreisauausschusses.

Der Kreisauausschuß des Unterlahnkreises: J. B.: Scheuern.